

## Digitales Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Dig.Ambl. 2026 Nr.059

16.04.2026

### Bekanntmachung

#### Feldvergleich und Nachschätzung nach § 11 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzGes)

Das Schreiben des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen für den Feldvergleich und Nachschätzung nach § 11 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzGes) finden Sie in der PDF und im entsprechenden Anhang dieses Digitalen Amtsblattes.

Garmisch-Partenkirchen, den 16.04.2026

gez.  
Elisabeth Koch  
Erste Bürgermeisterin

III. Zum Aushang an der Amtstafel des Marktes Garmisch-Partenkirchen,  
vom 16.04.2026 bis einschl. 01.04.2027

abgenommen am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Impressum:**

Herausgeber:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Postanschrift: Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen. Telefon: +49 (0)8821 / 910 - 0), [E-Mail: presse@gapa.de](mailto:presse@gapa.de)

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Marktes Garmisch-Partenkirchen unter <https://markt.gapa.de/digitalesamtsblatt> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.



## Finanzamt Garmisch-Partenkirchen

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen – Dornpfaffstraße 5 – 82467 Garmisch-Partenkirchen

Gemeindeverwaltung  
Garmisch-Partenkirchen  
Rathausplatz 1

82467 Garmisch-Partenkirchen

Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
9260 BodSch	08171 / 25 - 174	Herr Jäger	ALS/VB	15.04.2026

### Feldvergleich und Nachschätzung nach § 11 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzGes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zweck der amtlichen Bodenschätzung ist es, für die Besteuerung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Bundesgebiets einheitliche Bewertungsgrundlagen zu schaffen und Basisdaten für Bodenschutz und Bodeninformation zu liefern. Um diese Informationen zu aktualisieren erfolgt im laufenden Jahr in der Gemarkung **Partenkirchen** eine Überprüfung von Grundstücken, die nachhaltige Veränderungen in der natürlichen Ertragsfähigkeit erfahren haben (Rodungsflächen, Rekultivierungsflächen, Meliorationsflächen, Extensivierungsflächen, etc.).

Nach § 15 BodSchätzG sind die dafür erforderlichen Maßnahmen (Einmessungen, Bohrungen) von den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden.

Eine Einsichtnahme in die Ergebnisse der Bodenschätzung ist nach Abschluss der Arbeiten während der Offenlegungsfrist voraussichtlich **Frühjahr 2027** möglich. Der genaue Offenlegungstermin wird rechtzeitig zur Veröffentlichung bekannt gegeben.

Die Gemeinde wird gebeten, diese Maßnahme in geeigneter, ortsüblicher Weise den Grundstückseigentümern bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

*Jäger*  
Jäger

Vermessungstechnischer Beamter  
Bodenschätzung



Vermessungstechnischer Beamter für die Finanzämter: Wolfratshausen-Bad Tölz / Weilheim-Schongau / Garmisch-Partenkirchen	Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung	Telefon: 08171 / 25 - 174 Mobil 0176 9560 8880
E-Mail:	<a href="mailto:Benjamin.Jaeger.VB.Wolfratshausen@LfSt.Bayern.de">Benjamin.Jaeger.VB.Wolfratshausen@LfSt.Bayern.de</a> <a href="mailto:als-vb.01@fa169.bayern.de">als-vb.01@fa169.bayern.de</a>	

## Erläuterungen zu den Bodenschätzungsdaten

Gemäß § 1 des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG) ist Zweck der Bodenschätzung, für die Besteuerung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen einheitliche Bewertungsgrundlagen zu schaffen. Daneben dient die Bodenschätzung auch nichtsteuerlichen Zwecken, insbesondere der Agrarordnung, dem Bodenschutz und den Bodeninformationssystemen. Die Bodenschätzung umfasst die Untersuchung des Bodens nach seiner Beschaffenheit, die Beschreibung des Bodens in Schätzungsbüchern sowie die räumliche Abgrenzung in Schätzungskarten und die Feststellung der Ertragsfähigkeit auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse und Wasserverhältnisse).

Die Daten der Bodenschätzung werden in Bayern durch die "Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS)" an den Finanzämtern erhoben. Sie schätzen die landwirtschaftlichen Grundstücke vor Ort und geben die Ergebnisse an die Bayerische Vermessungsverwaltung weiter.

### Das Klassenzeichen des **Ackerlands** kennzeichnet:

- die Bodenart (z.B. S = Sand, L = milder Lehm, T = Ton, Mo = Moor)
- die Zustandsstufe (1 – 7 mit Stufe 1 = höchste Ertragsfähigkeit)
- die Entstehung der Böden (z. B. D = Diluvialböden, L<sub>ö</sub> = Lößböden)

### Beispiel eines Klassenzeichens für **Acker**

L	4	D	55	/	50
Bodenart	Zustandsstufe	Entstehung	Bodenzahl		Ackerzahl
└──────────────────┘			└──────────────────┘		
Klassenzeichen			Wertzahlen		

### Das Klassenzeichen des **Grünlands** kennzeichnet:

- die Bodenart (z.B. S = Sand, L = milder Lehm, T = Ton, Mo = Moor)
- die Zustandsstufe (I – III mit Stufe I = günstigste Stufe)
- das Klima (a – d mit a = günstigste Stufe)
- die Wasserverhältnisse (Wasserstufe) (1 – 5 mit 1 = beste Stufe)

### Beispiel eines Klassenzeichens für **Grünland**

Mo	II	c	2	55	/	50
Bodenart	Zustandsstufe	Klima	Wasserstufe	Grünlandgrundzahl		Grünlandzahl
└──────────────────┘				└──────────────────┘		
Klassenzeichen				Wertzahlen		

Den Klassen sind jeweils bestimmte **Wertzahlen** (bis 100) zugeordnet, die die Unterschiede in der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden zum Ausdruck bringen. Es sind dies bei **Ackerland** die Bodenzahl und Ackerzahl sowie bei **Grünland** die Grünlandgrundzahl und Grünlandzahl.

Aus der Fläche der Kulturart und der zugehörigen Ackerzahl bzw. Grünlandzahl wird die auf ganze Zahlen gerundete **Ertragsmesszahl** abgeleitet.

$$\text{Ertragsmesszahl} = \text{Fläche (in m}^2\text{)} \times \text{Acker- bzw. Grünlandzahl} / 100$$

Beispielsweise ergibt sich für eine 12 500 m<sup>2</sup> große Fläche mit der Kulturart Ackerland und den Wertzahlen 60/57 eine Ertragsmesszahl von  $12\,500 \text{ (m}^2\text{)} \times 57/100 = 7\,125$ .